

E 3 24.10.11



omd

Sozialgericht Köln

Verkündet am 21.09.2011

[REDACTED]

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

beglaubigte Abschrift

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Aussem u.a., K 1015, Lindenstraße 4, 50354 Hürth

gegen

[REDACTED]

Beklagter

hat die **[REDACTED]** des Sozialgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 21.09.2011 durch die **[REDACTED]** sowie die **[REDACTED]** und die **[REDACTED]** für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 25.05.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06.08.2010 verurteilt, dem Kläger Leistungen der Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten für eine Begleitperson (Integrationshelfer) während des Besuches der integrativen offenen Ganztagschule im Schuljahr 2011/2012 für die Tage Dienstag bis Donnerstag als Hilfe zur angemessenen Schulbildung zu gewähren.

Der Beklagte trägt ¼ der Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Streitig ist die Übernahme der Kosten für den Einsatz einer Begleitperson während der Betreuung des Klägers in der offenen Ganztagschule als Hilfe zur angemessenen Schulbildung.

Der 1997 geborene Kläger leidet am Down-Syndrom. Er ist als schwerbehinderter Mensch anerkannt (Grad der Behinderung von 100 und Merkzeichen G, B, aG und H). Nach der Feststellung des Schulamtes des Beklagten besteht im Fall des Klägers sonderpädagogischer Förderungsbedarf mit Schwerpunkt Geistiger Entwicklung. Der Kläger besucht die Integrative Gesamtschule (IGS) in Hamm/Sieg. Nach dem regulären Schulunterricht am Vormittag nimmt der Kläger an den Tagen Dienstag bis Donnerstag am Nachmittag an der Betreuung der Schüler in offener Form (offene Ganztagschule) teil. Der Beklagte übernahm in der Vergangenheit (vgl. Bescheide vom 31.3.2010 und 11.11.2010) und übernimmt offensichtlich fortlaufend als Leistung der Eingliederungshilfe die Kosten für die Begleitung des Klägers durch einen Integrationshelfer während des Schulunterrichts am Vormittag und während der Busfahrten zur und von der Schule zum Wohnort. Die Eltern des Klägers sind erwerbstätig; der Vater erzielt ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 6244,- Euro und die Mutter von ca. 1000,- Euro.

Mit Schreiben vom 12.5.2010 –eingegangen am 21.5.2010- beantragte der Kläger die Übernahme der Kosten für eine Begleitperson während seiner Teilnahme an der nachmittäglichen Ganztagsbetreuung in der offenen Ganztagschule. Der Kläger hat ein Schreiben der Integrierten Gesamtschule (IGS) Hamm/Sieg –ohne Datum- zu den Akten gereicht. Auf den Inhalt des Schreibens wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 25.5.2010 lehnte der Beklagte den Antrag ab mit der Begründung das Einkommen der Eltern überschreite die Einkommensgrenze gemäß § 319 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch –Sozialhilfe- (SGB XII). Der Kläger erhob Widerspruch und machte geltend, die Gewährung von Eingliederungshilfe sei in seinem Fall einkommensunabhängig zu gewähren. Die Teilnahme an der Ganztagschule, vor allem die Hausaufgabenbetreuung und die zusätzlichen Übungsphasen als Fördermöglichkeiten gehörten zur „angemessenen Schulbildung einschließlich Vorbereitung hierzu“.

Mit Widerspruchsbescheid vom 6.8.2010 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Die Begleitbetreuung des Klägers während der Nachmittagsstunden im Rahmen des Besuchs der offenen Ganztagschule gehöre zu den Maßnahmen zur Teilnahme des behinderten Menschen am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Der reguläre Unterricht mit

entsprechender Schulpflicht finde in der Schule, die der Kläger besuche, nur vormittag statt. Die Teilnahme am Nachmittagsangebot mit Hausaufgabenbetreuung, Förderstunden und Arbeitsgemeinschaften sei für die Schüler nicht verpflichtend. Diese Angebote zählen daher nicht zur angemessenen Schulbildung im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII.

Der Kläger hat am 7.9.2010 Klage erhoben. Die Beklagte gehe fälschlich davon aus, dass Eingliederungshilfen im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII nur im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu gewähren seien. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kämen insoweit grundsätzlich alle Maßnahmen in Betracht, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer Schulbildung geeignet und erforderlich seien. Bei seiner Betreuung am Nachmittag in der offenen Ganztagschule handele es sich um eine intensive Förderung, welche als angemessene Schulbildung zu werten sei. Insbesondere durch die Hausaufgabenbetreuung werde der schulische Erfolg gefördert und im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften erhalte er vertiefende Lernangebote bzw. diese dienten seiner motorischen, kognitiven und sozialen Förderung.

Der Kläger hat eine Stellungnahme der IGS Hamm/Sieg zu seiner Fördersituation zum Ende des Schuljahres 2010/2011 vom 16.6.2011 und eine weitere Stellungnahme der Schule zu seiner Fördersituation im Nachmittagsunterricht zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 vom 12.9.2011 zu den Gerichtsakten gereicht. Auf den Inhalt der Schreiben wird Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 25.5.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.8.2010 zu verurteilen, die Kosten für seine Begleitung durch einen Integrationshelfer im Rahmen des nachmittäglichen Ganztagsunterrichts für die Tage Dienstag bis Donnerstag für das Schuljahr 2011/2012 zu übernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, die Betreuung des Klägers im Rahmen des Nachmittagsangebots sei zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung nicht erforderlich, sondern trage der

individuellen Lebensplanung und -gestaltung der Eltern Rechnung. Es könne nicht jedwede Hilfeleistung zu einer nach den Vorstellungen des Hilfeempfängers bestmöglichen Schulbildung als Eingliederungshilfe verlangt werden. Der Schulunterricht am Vormittag sei geeignet, dem Kläger eine angemessene Schulbildung angedeihen zu lassen. Es sei auch nicht ersichtlich, dass der Kläger behinderungsbedingt auf die Hausaufgabenbetreuung angewiesen sei, d.h. anders eine angemessene Schulbildung nicht erreichbar sei. Die angebotene Lernzeit stehe allen Schülern offen, eine behinderungsspezifische besondere Förderung des Klägers sei nicht dargelegt. Die Möglichkeit der Förderung der Motorik, der sozialen Kompetenzen sowie einer Entwicklung zur Selbständigkeit seien nicht beschränkt auf das offene Wahlangebot der IGS Hamm/Sieg. Derartige Befähigungen seien bei entsprechendem Elternwillen auch über Familienarbeit oder vergleichbare Angebote zu erlangen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Streitakten und der vom Beklagten beigezogenen Verwaltungsakten.

Entscheidungsgründe:

Die Übernahme von Kosten für den Einsatz einer Begleitperson während seiner Nachmittagsbetreuung in der offenen Ganztagschule für das Schuljahr 2010/2011 macht der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit nicht mehr geltend, er verfolgt hier noch seine Ansprüche bezogen auf das aktuelle Schuljahr 2011/2012. Insoweit ist die Klage zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid vom 25.5.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6.8.2010, mit dem der Beklagte die Übernahme der Kosten für den Einsatz einer Begleitperson während der Betreuung des Klägers in der offenen Ganztagschule abgelehnt hat, beschwert den Kläger gemäß § 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz –SGG– und verletzt ihn in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf die begehrte Kostenübernahme als Hilfe zur angemessenen Schulbildung gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII ohne Einsatz von Einkommen und Vermögen (§ 98 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB XII).

Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung im

Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach Abs. 3 Satz 1 der genannten Bestimmung, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 53 Abs. 3 Satz 2 SGB XII). Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII sind Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht; die Bestimmung über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt. Die aufgrund der Ermächtigung in § 60 SGB XII erlassene Eingliederungshilfeverordnung (EinglHV) ergänzt die genannten Vorschriften. Danach umfasst die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, den behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung können auch die Übernahme der Kosten eines Integrationshelfers als sonstige Maßnahmen des § 12 Nr. 1 EinglHV sein (vgl. Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 54 Rdn. 34). Das wird im Grunde auch vom Beklagten im Fall des Klägers, der als schwerbehinderter Mensch unstreitig zu dem in § 53 Abs. 1 SGB XII genannten Personenkreis gehört, nicht in Abrede gestellt, wie seine Bewilligungen von Kosten für eine Begleitperson während des vormittäglichen Regelunterrichts und während der Fahrten zur Schule und zurück zum Wohnort zeigen. Streitig ist allein, ob der Kläger über die Kosten für die vormittägliche Schulbegleitung hinaus auch die Kosten für eine Begleitperson während des Besuchs des offenen Ganztages am Nachmittag verlangen kann, weil es sich auch hierbei um eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII handelt. Diese Frage bejaht die Kammer, weil die Teilnahme des Klägers am offenen Ganztage erforderlich und geeignet ist, ihm den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, d.h. seine Schulfähigkeit zu verbessern (vgl. BSG Urteil vom 29.9.2009 –B 8 SO 19/08 R-).

Der Begriff der Schulbildung bei geistig behinderten Kindern bzw. Jugendlichen, zu denen der Kläger unstreitig gehört –das Schulamt hat bei ihm einen sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung festgestellt- ist weit zu verstehen; hierzu kann auch der Besuch des offenen Ganztags (nachmittägliche Betreuung in der Ganztagschule) zählen, sofern dort Maßnahmen erfolgen, die geeignet bzw. erforderlich sind, dem behinderten Kind den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, etwa durch Hausaufgabenbetreuung im Wege einer Anleitung, Hilfestellung und Kontrolle der Hausaufgaben erledigung (Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 6.10.2008 -L 9 SO 8/08-) oder auch durch den Besuch von Arbeitsgemeinschaften, denn Hilfen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII sind nicht auf den eigentlichen Schulbesuch (Pflichtunterricht) beschränkt (LSG Baden-Württemberg Urteil vom 20.11.2009 –L 12 AS 4180/08-; Grube/Wahrendorf, aaO, Rdn. 21), es ist daher nicht allein entscheidend, ob die Teilnahme an der streitigen Maßnahme für alle Schüler verpflichtend ist. Ausgangspunkt ist vielmehr immer, dass die begleitende (ggf. auch freiwillige) Maßnahme -wie hier die Teilnahme am Ganztagsunterricht bzw. an der offenen Ganztagschule- speziell auf schulische Maßnahmen abgestimmt ist (Schleswig-Holsteinisches LSG, aaO) und sie erforderlich und geeignet ist, die Schulfähigkeit des Behinderten verbessert (vgl. BSG, aaO) bzw. den Schulbesuch zu ermöglichen oder zumindest zu erleichtern. Das trifft hier für die Teilnahme des Klägers am offenen Ganztags an den Tagen Dienstag bis Donnerstag zu. Die Auswertung der Stellungnahmen der [REDACTED] zeigt, dass der Schwerpunkt der Nachmittagsbetreuung des Klägers darin liegt, seine Lernfähigkeit und seine sozialen Kompetenzen zu verbessern bzw. zu fördern. Die Ausgestaltung und die Angebote der Nachmittagsbetreuung sind geprägt von schulischen Inhalten bzw. deren Unterstützung. Dies gilt zunächst für die Lernzeit (Hausaufgabenbetreuung). Hier erhält der Kläger vertiefende Lernangebote, die die zuvor im Regelunterricht bearbeiteten Unterrichtsangebote hauptsächlich wiederholen. Es wird vorrangig an der Lesefähigkeit des Klägers gearbeitet. In kleiner Runde mit anderen Schülern trainiert der Kläger seine Lesefähigkeit. Des Weiteren lernt der Kläger in der Lernzeit neue Lernmedien kennen, so dass er im Regelunterricht hierauf als etwas bereits Bekanntes zugreifen kann. Zudem werden in der Lernzeit kleinerer Rollenspiele durchgeführt, die dem Kläger helfen, seine Aufgaben handlungsorientiert zu lösen. Die Betreuung der Schüler in der Lernzeit durch Lehrer verdeutlicht die Prägung als schulische Maßnahme. Die Lehrer verfügen als Pädagogen bei der Bearbeitung bzw. Vermittlung des Lernstoffes in Bezug auf den geistig behinderten Kläger über weitergehende Kompetenzen als seine Eltern, so dass die

theoretische Möglichkeit, dass die Eltern den Kläger bei den Hausaufgaben betreuen, der Erforderlichkeit der Teilnahme des Klägers an der Lernzeit zur Verbesserung seiner Lernfähigkeit bzw. der Erleichterung des Schulbesuches nicht entgegen gehalten werden kann. Auch die sich an die Lernzeit anschließenden Arbeitsgemeinschaften mit Gesellschaftsspielen bzw. Sportspielen zielen auf Vermittlungen von Fähigkeiten ab, die dem Kläger den Schulbesuch zumindest erleichtern. Denn nach den Stellungnahmen der [REDACTED] werden im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften die motorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten des Klägers gefördert, wodurch weitergehende soziale und sprachliche Kompetenzen, Frustrationstoleranz etc. entwickelt werden, die der Bewältigung des Schulalltages im Regelunterricht dienlich sind. Schließlich bleibt zu berücksichtigen, dass die Teilnahme des Klägers am Ganztagsangebot dazu beiträgt, dass seine soziale Situation als behinderter Mitschüler im Klassenverband gestützt bzw. verbessert wird. Die [REDACTED] hat insoweit dargelegt, dass der Kläger ohne eine Teilnahme am Ganztagsunterricht nicht in der Lage wäre, den Kontakt zur Klasse und den einzelnen Mitschülern zu pflegen und dass Mitschüler, die durch die Lernzeit näheren Kontakt zu dem Kläger aufbauen, im Regelunterricht besonderes Interesse an ihm und seiner Arbeit zeigen. Der Umstand, dass der Kläger als behinderter Mensch von den nicht behinderten Mitschülern in der Klasse akzeptiert und angenommen wird bzw. von den Mitschülern Unterstützung erwarten kann bzw. erhält, erleichtert ihm ebenfalls den alltäglichen Schulbesuch in der Regelschule aufgrund einer besseren sozialen Integration im Klassenverband. Gleiches kann nicht erreicht werden, wenn der Kläger auf außerschulische Kursen oder Angeboten verwiesen würden, weil in diesen das schulische Umfeld nicht zum Tragen kommt und ein Ausbau bzw. eine Stärkung der sozialen Kontakte zwischen dem Kläger und seinen nicht behinderten Mitschülern nicht erreicht werden kann.

Eine Begleitung des Klägers während der Betreuungszeiten im offenen Ganztags von 13.10 Uhr bis 16.10 Uhr ist zudem erforderlich. Das ergibt sich aufgrund der Stellungnahmen der [REDACTED] wonach in der Nachmittagsplanung viele Raumwechsel, Lehrerwechsel und Planänderungen stattfinden können, die nicht absehbar sind. Die Begleitung des Klägers durch einen Erwachsenen ist insoweit zur Orientierung und Organisation erforderlich. Für das Mittagessen als Auftakt zur Nachmittagsbetreuung ist die Begleitung zur entfernt gelegenen Schulmensa und zwecks Beaufsichtigung bei der Essenseinnahme und Einhaltung der Pausenzeit angezeigt. Bei der sich anschließenden Hausaufgabenbetreuung ist eine (Lern-)Begleitung nötig, damit der Kläger die Zeit der Förderung effektiv nutzen kann. Die Begleitung ist schließlich bis

zum Ende des Ganztagsangebots und auf dem Weg nach Hause bis zum Bahnhof Au/Sieg notwendig, weil der 14 jährige Kläger aufgrund seiner geistigen Beeinträchtigungen und verstärkt auftretendem pubertären Verhalten klare Regelungen und Ansprachen benötigt. Das Gericht geht davon aus, dass der Beklagte die Erforderlichkeit einer Begleitung des Klägers während des Besuchs des offenen Ganztages gleichfalls sieht angesichts des Umstandes, dass er fortlaufend die Kosten der Begleitperson während der Zeit des vormittäglichen Regelunterrichts übernimmt. Damit räumt der Beklagte ein, dass auch er den Kläger nicht in der Lage sieht, den Schulalltag in der Regelschule ohne Begleitung zu meistern, für die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung im offenen Ganztage kann nichts anders gelten.

Dass die Betreuung des Klägers in der offenen Ganztageesschule ggf. auch der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familienarbeit für seine Eltern bedeutet, steht der Qualifizierung seiner Teilnahme am offenen Ganztage als erforderliche und geeignete Maßnahme im Sinne des § 12 EinglHV nicht entgegen. Denn der Umstand, dass der Kläger nur an den Tagen am Ganztageangebot teilnimmt, an denen in der Lernzeit die Schüler von Lehrern betreut werden (Dienstag bis Donnerstag) macht deutlich, dass es ihm maßgebend auf eine fachlich qualifizierte Betreuung durch Pädagogen ankommt, durch die eine Verbesserung seiner Lernfähigkeit bzw. eine Ermöglichung und Erleichterung seines Schulbesuches erreicht werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 193, 183 SGG. Die Kostenquotelung berücksichtigt, dass der Kläger die ursprünglich eingeklagten Kosten für eine Begleitperson im Schuljahr 2010/2011 nicht weiter verfolgt hat, insoweit also mit seiner Klage erfolglos geblieben ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigerstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Köln,
An den Dominikanern 2,
50668 Köln,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Köln schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Die V ~~erurteilung des~~

~~_____~~

Richterin am Sozialgericht

Beglaubigt:

Köln, den 18.10.2011

~~_____~~
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

